

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 26/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19. Juli 2005 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne zwar seinen bisherigen Beruf als Hauer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten; damit sei er aber noch nicht berufsunfähig. Ausgehend von seinem bisherigen Beruf, der der Gruppe der Versicherten mit dem Leitberuf des bergmännischen Facharbeiters zuzuordnen sei, komme für ihn noch die Verweisungstätigkeit als Lampenwärter in Betracht. Diese Tätigkeit sei ihm sowohl gesundheitlich als auch sozial zumutbar. Eine Verweisung auf die Lampenwärtertätigkeit scheitere auch nicht aus "Arbeitsmarktgründen", weil etwa nur noch wenige Arbeitsplätze im Steinkohlenbergbau zur Verfügung stünden. Derartige Arbeitsplätze existierten nach wie vor und seien keineswegs weggefallen. Ungeachtet der Zumutbarkeit dieses Verweisungsberufs sei der Kläger auch den typischen Aufgaben eines Zigarettenautomatenauffüllers gewachsen und auf diese Tätigkeit verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob er "eine, wenn auch schlechte, Chance auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz in den in Frage kommenden Verweisungstätigkeiten hatte, wenn diese ursprünglich besetzten konkreten Arbeitsplätze nachweislich später weggefallen sind". Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat. Hieran bestehen deshalb Zweifel, weil er die Frage letztlich auf sein rechtliches Einzelschicksal bezieht. Der Kläger hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der behaupteten Rechtsfrage nicht dargelegt.
- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 7 Der Kläger hat sich mit der Rechtsprechung des BSG zur Frage, wann der Arbeitsmarkt hinsichtlich in Betracht kommender Verweisungstätigkeiten als verschlossen anzusehen ist, nicht auseinander gesetzt. Er führt zwar eine Entscheidung des BSG vom 14. Mai 1996 (BSGE 78, 207 = SozR 3-2600 § 43 Nr 13) an, mit der entschieden sei, dass es grundsätzlich unerheblich sein solle, ob die Arbeitsplätze, an denen zumutbare Verweisungstätigkeiten ausgeübt würden, frei oder besetzt seien. Der Kläger hat es aber versäumt darzulegen, weshalb sich aus dieser Entscheidung und etwaigen anderen einschlägigen Entscheidungen des BSG keine Antwort auf die behauptete Rechtsfrage finden lasse.
- 8 Abgesehen davon hat der Kläger zur Entscheidungserheblichkeit nichts vorgetragen. Dies wäre um so mehr geboten gewesen, weil sich aus seinen Ausführungen in der Beschwerdebegründung ergibt, dass das LSG den Kläger nicht nur auf die Tätigkeit eines Lampenwärters, sondern auch auf den Beruf eines Zigarettenautomatenauffüllers verwiesen hat.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN).



- 10 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) durch das Berufungsgericht, weil sich das LSG im Zusammenhang mit den Feststellungen zu den Anforderungen der Tätigkeit eines Zigarettenautomatenauffüllers im Groß- und Außenhandel auf Beweisergebnisse gestützt habe, zu denen er sich nicht habe hinreichend äußern können.
- 11 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs im Gerichtsverfahren hat ua zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dazu eine angemessene Zeit eingeräumt wird. Dies gilt auch für den Verfahrensabschnitt der mündlichen Verhandlung. Nimmt der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine unerwartete Wendung, etwa durch das Auftauchen neuer, bisher nicht erörterter Gesichtspunkte, so muss vom Gericht sichergestellt werden, dass sich die Beteiligten sachgerecht zum Prozessstoff äußern können, um Überraschungsentscheidungen zu vermeiden (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*). Hierzu hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen.
- 12 Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, einen Vertagungsantrag zu stellen, wenn er sich zur Abgabe einer sachgemäßen Stellungnahme im Termin zur mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die abweichenden Angaben des Sachverständigen nicht in der Lage gesehen hat. Ebenso wenig geht die Beschwerdebegründung darauf ein, weshalb er nicht vorsorglich einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, um eine Klärung der behaupteten unterschiedlichen Angaben herbeizuführen. Zielt nämlich ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung, so hat jedenfalls ein rechtskundig vertretener Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag stellt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

